

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-641/4/86

Auskünfte: Dr. Glantschnig

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsbehörden ergänzt wird

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Bezug:**

An das

Präsidium des Nationalrates

|                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |                    |
| Zl. 50                 | -GE/986            |
| Datum: 23. SEP. 1986   |                    |
| 1017                   | WIEN 24. SEP. 1986 |
| Verteilt               |                    |

*L. Altwanger*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1986-09-17

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Brandauer*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-641/4/86Auskünfte: **Dr. Glantschnig****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesverfassungs-  
gesetz durch Bestimmungen über  
Verwaltungsstrafbehörden ergänzt

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bezug:** wird

An das

**Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 2

1014 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. Juli 1986,  
GZ. 601.861/7-V/1/86, übermittelten Entwurf eines Bundes-  
verfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungs-  
gesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden  
ergänzt wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung  
Stellung wie folgt:

**1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Den, den vorliegenden Entwurf zugrundeliegenden  
Bemühungen, die Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen  
unabhängigen und unparteiischen Behörden zu übertragen  
und damit eine in Übereinstimmung mit der Europäischen  
Menschenrechtskonvention stehende Organisationsstruktur  
von "Tribunalen" zu schaffen, die den mit der Ratifikation  
der Europäischen Menschenrechtskonvention eingegangenen  
Verpflichtungen Österreichs entsprechen, wird aus sachlicher  
und völkerrechtlicher Sicht durchaus Verständnis entgegen-  
gebracht. Es wird dabei auch gar nicht übersehen, daß mit  
dieser Neuregelung im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes

- 2 -

ein weitreichender und in Anbetracht der sachlichen Auswirkungen mutiger Schritt in Richtung einer Neuordnung eines Teiles der öffentlichen Verwaltung in Aussicht genommen ist.

Wenn von seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung die gegenständliche Gesetzesinitiative andererseits jedoch mit einiger Zurückhaltung beurteilt wird, so ist dies ausschließlich auf die damit verbundene erhebliche Steigerung im zu erwartenden Verwaltungsaufwand und die daraus resultierende zusätzliche Belastung des ohnehin kaum mehr Spielraum für zusätzliche Ausgaben bietenden Landesbudgets zurückzuführen. Vorallem die zuletzt vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst ergangene Mitteilung, daß eine Mischemwendung von Personen, die in einer kollegialen Strafbehörde als Rechtsmittelinstanz tätig sind, wegen des hohen Grades der Wahrscheinlichkeit, daß ihre Unabhängigkeit auf Grund des äußeren Anscheines berechtigterweise in Zweifel gezogen werden kann unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht zulässig erscheint, hat den Spielraum des Landesgesetzgebers bei der Realisierung der vorgeschlagenen Neuerungen sehr eingeengt. Überlegungen, diese neuen Verwaltungsstrafbehörden möglichst ohne oder nur mit geringen zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand zu realisieren, wurde damit praktisch jede Grundlage entzogen.

Von seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung muß daher festgehalten werden, daß die budgetären Auswirkungen der durch die vorgeschlagene Neuordnung entstehende neuen

- 3 -

Verwaltungsstrafbehörden nicht ausschließlich zu Lasten des Landeshaushaltes gehen dürfen. Es erscheint unumgänglich, daß die Auswirkungen der in Aussicht genommenen Neuerungen auch zum Gegenstand eines "Finanzausgleiches" genommen werden, der von dem grundlegenden Kostenverteilungsschlüssel des § 1 des Finanzausgleiches 1985 entsprechend abweicht.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Zu Art. 107:

Es fragt sich, ob die im vorgeschlagenen Entwurf vorgesehene Einordnung der Verwaltungsstrafbehörden systematisch gesehen nicht besser weiter vorne, und zwar zwischen Art. 101 und 102 oder zwischen Art. 104 und 105 erfolgen sollte. Ein Einschleiben zwischen dem derzeitigen Art. 106 (Landesamtsdirektor) und Art. 108 (den Sonderbestimmungen über die Organisation der Bundeshauptstadt Wien) hat nur das Argument für sich, daß die bisherige Bestimmung des Art. 107 B-VG aufgehoben ist und somit ein Einfügen ohne die Benennung mit einem Subparagraphen oder die Verschiebung einzelner Paragraphenbezeichnungen möglich ist.

### 2. Zu Art. 133 Z 2 und Art. 174 Abs. 1:

Bei der Formulierung der Ausnahmen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des Verfassungsgerichtshofes sollte besser die Formulierung des Art. 2 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur Europäischen

- 4 -

Menschenrechtskonvention, wonach die Ausnahmen "für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind", zugelassen sein sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

### Anlagen

Klagenfurt, 1986-09-17

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Brundlhuber*